

## Erläuterungen zum Hengstverteilungsplan

1. **Änderungen in der Besetzung der Deckstellen sowie in der Höhe der Deckgelder behält sich das Landgestüt vor.**

2. **Decksaison**

Die Decksaison auf den Stationen beginnt in der Zeit vom 27. Februar – 03. März 2017 und endet in der Woche vom 03. – 07. Juli 2017.

**Vor und nach dieser Stationszeit sind in Celle und Adelheidsdorf ab 30. Januar und bis zum 11. August des Jahres nach vorheriger Anmeldung – spätestens 1 Tag vorher – Bedeckungen bzw. Besamungen möglich. Unsere Mitarbeiter sind in Celle unter Tel. 05141/9294-20 oder -21 und in Adelheidsdorf unter Tel. 05141/8856184 zu erreichen.**

**Bitte beachten Sie: Anfahrt zur künstlichen Besamung in Celle nur über die Jägerstr. 3.**

Wir möchten alle **Züchter** darum **bitten**, ihre zuständige Station der Hauptsaison bereits bei Samenbestellung in der Vorsaison unseren Mitarbeitern in Adelheidsdorf bzw. Celle mitzuteilen. Nur so kann ihre Stute ihrer gewünschten Station zugeordnet werden. Das Gleiche gilt für die Nachsaison. Des Weiteren ist es dringend erforderlich **den jeweiligen Verband** und die **zugehörige Mitgliedsnummer** der Stute dem Deckstellenvorsteher mitzuteilen. Auf allen Stationen hat die Spermabestellung per Telefon, Fax oder E-Mail bis zum Vortag 11.30 Uhr zu erfolgen. Später eingehende Bestellungen können erst am nächsten Tag per Kurierdienst versandt werden.

**Sonntags ist kein Samenversand möglich!**

## 4. Entgelte

### 4.1 Niedersächsische Verbände

Die Begrifflichkeit der niedersächsischen Zuchtverbände umfasst die traditionell in Niedersachsen beheimateten und in Niedersachsen anerkannten Zuchtverbände. Darunter werden der Hannoveraner Verband e.V., der Verband der Züchter des Oldenburger Pferdes e.V., der Zuchtverband für deutsche Pferde e.V. und der Trakehner Verband e.V. subsumiert.

- 4.2 Sofern durch Aushang auf den Stationen oder auf der Homepage des Landgestütes nichts anderes festgelegt ist, gelten die Decktaxen, die bei den jeweiligen Hengsten publiziert sind.

### 4.3 Ermäßigungen und Rabatte

#### 4.3.1 Ermäßigung

##### Halbes Deckgeld

Für alle Stuten, die im Vorjahr von einem Celler Landbeschäler gedeckt bzw. besamt wurden und daraus kein lebendes Fohlen haben, gilt Folgendes: Das Deckgeld 2017 wird um das halbe Deckgeld 2016 des in 2016 gewählten Beschälers reduziert (z.B. Hengst A in 2016 Deckgeld 1.000 €, Stute nicht tragend, Hengst B in 2017 Deckgeld 800 €, zu zahlender Betrag 300 €). Wird ein Hengst der günstigeren Kategorie gewählt, wird der Restbetrag nicht erstattet (z. B. Hengst A in 2016 Deckgeld 1.000 €, Stute nicht tragend, Hengst C in 2017 Deckgeld 450 €, Restbetrag 50 €, der nicht ausgezahlt wird). Die vorjährige Deckgeldquittung ist vorzulegen. Diese Regelung gilt nur, solange bei dem jeweiligen Hengst nichts anderes vermerkt ist. Diese Gutschrift ist auf Antrag auch auf andere Stuten übertragbar. Einen entsprechenden Antrag hat Ihr Deckstellenvorsteher.

**Bei den folgenden Hengsten wird diese Ermäßigung ausschließlich gewährt, wenn die Stute im Vorjahr auch von diesem besamt wurde: Lacan, Lord Lohengrin.**

### Gezahltes Deckgeld

Bei den Hengsten **Clinton's Heart, Comte, Don Darius, Don Frederico, Emilio Sánchez, Escudo I, Gandhi, Grey Top, Quaterhall, Rotspan, Silberschmied, Spörcken, Stanley** und **Viscount**, sowie **allen Vollblütern** wird **das tatsächlich gezahlte Deckgeld** bei nachgewiesener Nichtträchtigkeit zur folgenden Saison gutgeschrieben. Dies gilt nur, wenn der entsprechende Hengst der zuerst genutzte Hengst in der laufenden Saison war. Weiterhin ist ein Hengstwechsel nur innerhalb der oben namentlich aufgeführten Hengste zu gleichen Konditionen gestattet. Bei einem Hengstwechsel zu anderen als den oben genannten Hengsten verfällt der Anspruch auf die jeweilige Gutschrift.

Die Bescheinigung der Nichtträchtigkeit wird nur anerkannt, wenn mit dem **Poststempel 01.12.2017 eine tierärztliche, mit Stempel und Unterschrift versehene Bescheinigung** in der Verwaltung des Landgestüts eingegangen ist. Später eingehende Bescheinigungen werden **nicht** berücksichtigt.

### 4.3.2 Rabatte für herausragende Stuten der niedersächsischen Pferdezuchtverbände

Stuten mit überdurchschnittlicher Zuchtstutenprüfung..... 50% auf das zu zahlende Deckgeld  
(Mittelwert aus Noten Rittigkeit und Grundgangarten  $\geq 8,0$  oder im Springen  $\geq 8,5$ , Kopie des Prüfungszeugnisses)

Stuten mit Sporterefolgen in allen Disziplinen in Kl. S ..... 50% auf das zu zahlende Deckgeld  
(Erfolgsnachweis FN)

### 4.3.3 Sonderregelung

Für folgende Hengste wird nur ein 50 % Rabatt gewährt, entweder wenn die Stute im Vorjahr von einem Celler Landbeschäler güt geblieben ist oder die Stute die Anforderungen nach 4.3.2. erfüllt. Die **Rabatte sind nicht kombinierbar** für die Hengste: **Livaldon, Schwarzgold, Ivenhoe.**

### 4.3.4 Rabatte ab der 4. Stute

Lässt ein Züchter seine ersten drei Stuten beim Landgestüt Celle decken, so bekommt er **ab der vierten Stute** eine Ermäßigung von **50%** auf das zu zahlende Deckgeld des gewählten Beschälers.

**Pro Stute wird in einem Jahr nur ein Rabatt gewährt (z.B. die 4. Stute erhält nicht noch zusätzlich einen Rabatt von 50% auf eine gute Stutenprüfung nach 4.3.2. Der Rabatt ist nicht übertragbar. Ein Anrecht auf Auszahlung der Rabatte besteht nicht.**

**Für folgende Hengste gilt KEINER der aufgeführten Rabatte: Floriscount, Lord Pezi Junior, Numero Uno, Ustinov, Van Gogh und alle Hengste des Landgestütes Warendorf**

Hinweis für die Käufer von Tiefgefriersperma im In- und Ausland: Diese Regelungen gelten nur bei Nutzung von Hengsten über Frischsamen, da der Züchter hier einen Saisonpreis für die Nutzung des Hengstes zahlt. Preise der über Tiefgefriersamen zur Verfügung stehenden Hengste finden Sie auf unserer Homepage. Hier ist der Preis pro Einzelbesamungsdosis angegeben.

### 4.4 Deckgeldnachlass bei Nichtträchtigkeit

Für Stuten, die **nach dem 15. Juni 2017** das erste Mal von einem Celler Landbeschäler gedeckt/besamt werden und daraus kein lebendes Fohlen in 2018 haben, erhält der Züchter im Folgejahr das bereits gezahlte Deckgeld voll angerechnet. Bei Wahl eines preiswerteren Hengstes wird die Differenz nicht erstattet. Diese Gutschrift ist auf Antrag auf eine andere Stute übertragbar. Einen entsprechenden Antrag hat ihr Deckstellenvorsteher. Die Gewährung des Deckgeldnachlasses ist nur bei Vorlage der Deckgeldquittung aus dem Vorjahr möglich. **Bei den unter 4.3.1. aufgeführten Hengsten gilt dies nur, wenn die Stute im Vorjahr von eben diesem Hengst besamt wurde.**

#### 4.5 Verfahren und Zusatzgebühren bei überregionalem Frischsamenversand

Der Frischsamenversand erfolgt generell deutschlandweit, bei den EU-Stationen europaweit. Im Übrigen wird wie folgt verfahren und abgerechnet:

##### 4.5.1 Besamungen auf überregional gelegenen Stationen

Der Züchter meldet die Besamung seiner Stute spätestens einen Tag bevor die Besamung erfolgen soll bis 11.30 Uhr an und gibt dort auch den unterschriebenen Deck-/Besamungsauftrag ab. **Die Kosten für einen überregionalen Versand trägt der Züchter.** Der Betrag, der vom Züchter für jede einzelne Portion zu zahlen ist, richtet sich nach dem Tarifsatz des Expressdienstes und beträgt einschließlich Verpackung z. Zt. **25,- €** (Auslieferung werktags) und **100,- €** (Auslieferung sonn- und feiertags) innerhalb Deutschland. Für Sendungen ins Ausland gelten je nach Bestimmungsort unterschiedliche Preise.

**Als allgemeine Landgestütpauschale berechnen wir pauschal 15,- € je Stute und Saison.**

Da die überregionale Lieferung von Frischsamen aufgrund biologischer Begrenzungen nicht immer garantiert werden kann, muss der Züchter die Stute bei Nachfolgebearbeitungen gegebenenfalls auch einmal auf die Station bringen, wo der Hengst steht oder aber den Samen nach vorheriger telefonischer Anmeldung (einen Tag vorher) selbst abholen. Desgleichen kann zeitweise an den Wochenenden und an Feiertagen ein Versand von Sperma von Hengsten, die außerhalb des bestehenden Verbundes stationiert sind, nicht möglich sein. Auch in diesen Fällen muss der Züchter den Transport des Samens selbst organisieren oder aber die Stute an den Stationsort des Hengstes bringen.

##### 4.5.2 Hofbesamungen

Hofbesamungen auf dem Betrieb des Züchters werden grundsätzlich nur von Vertragstierärzten bzw. Eigenbestandsbesamern durchgeführt, mit denen das Landgestüt schriftliche Besamungsverträge abgeschlossen hat.

Der Züchter liefert den unterschriebenen Deck-/Besamungsauftrag vor der Besamung auf einer mit Bediensteten des Landgestüts besetzten Station seiner Wahl ab. Über diese Station wird der Samen später auch bestellt und, sofern verfügbar (Ausführungen in Ziff. 4.5.1), ausgeliefert. Zusätzlich wird ein **Samenversand und Verwendungsnachweis** mitgeliefert, **der vom Stutenhalter und vom Tierarzt bzw. Eigenbestandsbesamer zu unterzeichnen ist.** Die Besamungs- und Stutendaten sind vom Tierarzt bzw. Eigenbestandsbesamer auszufüllen. Die Deckregisterführung und der Gebühreneinzug findet auf der Station durch den Mitarbeiter des Landgestüts statt, welcher den Samen bestellt und an den Vertragstierarzt ausgegeben hat.

**Vor Herausgabe des Samens muss das Besamungsgeld bezahlt sein. Bezüglich der Lieferbedingungen, Versandkosten und zusätzlichen Verwaltungsgebühren für jede einzelne zum Versand kommende Besamungsdosis, welche von Hengsten stammt, die außerhalb des regionalen Verbundes aufgestellt sind, wird auf die entsprechenden Ausführungen in Ziff. 4.5.1 verwiesen.**

**Eventuelle Leistungen des Tierarztes, welcher die Besamungen durchführt, werden dem Züchter vom Tierarzt gesondert in Rechnung gestellt.**

#### 4.6 Saisonpreis Tiefgefriersperma

Ein Saisonpreis für Tiefgefriersperma ist nur in der Besamungstation Celle sowie bei Dr. Bruns, Aurich und Dr. Rowold, Haselünne erhältlich. Ansonsten müssen die Portionen einzeln gekauft werden.

#### 4.7 Unterstellung von Stuten

Stuten können, soweit Platz vorhanden, auf den Deck-/Besamungsstellen des Landgestüts untergestellt werden. Für Unterstellung, Fütterung und Pflege werden je Tag und Stute **10,- €** berechnet.

- 4.8 Bezüglich gegebenenfalls weiterer anfallender Gebühren und Verbandsumlagen wird auf die Aushänge auf den Deckstationen verwiesen.
5. Eventuell während der Decksaison notwendig werdende Änderungen des Hengstverteilungsplanes und der darin enthaltenen Erläuterungen und Gebühren behält sich das Landgestüt vor. Bitte beachten Sie die Veröffentlichungen auf der Homepage und die Aushänge auf den Stationen.

## Richtlinien der Besamungs- und Embryotransferstation Celle für die Besamung von Stuten mit Tiefgefriersperma in der Saison 2017

Die Übertragung von TG-Sperma wird grundsätzlich nur in der Besamungs- und Embryotransferstation Celle vorgenommen. Es werden von unseren Tierärzten **keine Stuten in der Fohlenrosse mit TG-Sperma** besamt.

Die **Besamung erfolgt** in der Zeit **vom 30. Januar bis voraussichtlich 11. August 2017** ausschließlich im Landgestüt Celle (Einfahrt Jägerstraße 3). Außerhalb dieses Zeitraumes können, nach Absprache, weitere Termine für TG-Besamungen vereinbart werden.

Die **An- und Auslieferung** der Stuten kann von montags bis samstags in der Zeit von **07.00 – 11.00 Uhr** und montags bis freitags in der Zeit von **15.00 – 17.00 Uhr** erfolgen oder nach individueller Vereinbarung mit dem Stationspersonal.

Die Station Celle nimmt nur Stuten an, die offensichtlich die äußeren Merkmale der Rosse zeigen. Die Stuten können, soweit Platz vorhanden, im Landgestüt untergestellt werden. Für die Unterstellung, Fütterung und Pflege werden je Tag und Stute **10,- €** berechnet.

Die **Abgabe von TG-Sperma** zur Besamung außerhalb der Station Celle erfolgt innerhalb Deutschlands **an andere anerkannte Pferdebesamungsstationen und in Einzelfällen an Privatpersonen**. Hinsichtlich der Vergabe von Abstammungsnachweisen für aus solcher Besamung gefallener Fohlen wird empfohlen, sich mit der jeweiligen zuständigen Züchtervereinigung in Verbindung zu setzen. Die Abgabepreise für solches Sperma sind der entsprechenden Verkaufsliste zu entnehmen.

Für die Besamung innerhalb der Station Celle stehen, neben den im Verteilungsplan ausgewiesenen TG-Hengsten zum Saisonpreis, zusätzliche TG-Hengste zur Verfügung. Die TG-Angebotsliste finden Sie mit Preisangaben pro Portion auf unserer Internetseite.

Das im Hengstverteilungsplan angegebene Besamungsgeld ist **vor der ersten Besamung zusammen mit den tierärztlichen Kosten** für die Untersuchung der Stute (Follikelkontrolle) und Durchführung der Besamung zu entrichten.

Eine Kopie des Abstammungsnachweis der zu besamenden Stute ist dem Beauftragten des Landgestüts zwecks Eintragung im Deckregister vorzulegen.

Jedes nach der in der Station Celle durchgeführten Besamung gefallene Fohlen ist unmittelbar nach der Geburt mit seiner Mutter dem Deckstellenvorsteher einer Deckstelle des Landgestüts Celle zur Registrierung von Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe und Abzeichen und ggf. zum Brennen unter Vorlage der Deckgeldquittung vorzustellen, damit der Abstammungsnachweis bzw. die Geburtsbescheinigung ausgestellt werden kann.

Zur Sicherstellung der auf den o.g. Abstammungspapieren genannten Abstammungen können entsprechend der geltenden Zuchtbuchordnung des zuständigen Zuchtverbandes DNA-Abstammungsüberprüfungen für die Stuten und Fohlen verlangt werden.

Im Übrigen wird auf die auf der Station Celle aushängenden und im Hengstverteilungsplan abgedruckten „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen**“ verwiesen.